

**für die Wahl des Gemeinderats, der ersten Bürgermeisterin oder
des ersten Bürgermeisters, des Kreistags und der Landrätin oder
des Landrats am 08.03.2026**

Beantragung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen

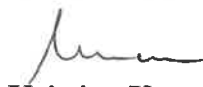
Hinweis zu Nr. 6.1, 6.2 und 8 des unten aufgeführten Auszugs der Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Gemeinderats, der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats am 08. März 2026:

Für entsprechende Anträge steht Ihnen der zuständige Sachbearbeiter

**am Samstag, 07. März 2026 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr unter der Nummer
08583/91230 bzw. 0160/2664027**

zur Verfügung. Am Wahlsonntag werden entsprechende Anträge ab 08:00 Uhr im Rathaus Neureichenau, Dreissesselstr. 8, 94089 Neureichenau, Tel. 08583/960112 oder 0160/2664027 entgegengenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Gemeindeverwaltung



Kristina Urmann
Erste Bürgermeisterin

6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person. Der Wahlschein kann bis zum Freitag, den **06.03.2026, 15 Uhr** (Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.) im/in Rathaus Neureichenau, Dreissesselstraße 8, 94089 Neureichenau, 1. Stock, Zimmer Nr. 15 schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat, b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, c) ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- a) je einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- c) einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.